

Die rasant fortschreitende Verbreitung und Nutzung der digitalen Medien und die darin veröffentlichten Inhalte machen es leicht, diese mit einfachsten technischen Mitteln für eigene Zwecke zu verwenden. Als nicht nur scheinbar zwangsläufige Folge werden die zumeist über Suchmaschinen aufgefundenen Inhalte Teil der eigenen Internetpräsenz, Newsletter, Blogs, Datenbanken oder Apps.

Doch Vorsicht ist geboten! Grundsätzlich genießen die Fremdinhalte Schutzrechte, die zunehmend stärker professionell überwacht werden.

Die Konsequenzen einer entdeckten und verfolgten Rechtsverletzung reichen von Abmahnungen, Löschungs- und Unterlassungsbegehren bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung. Umso überraschter zeigt sich der Betroffene, wenn er zuvor eine vom Anbieter selbst bereitgestellte Möglichkeit genutzt hat, die Fremdinhalte in eigenen Veröffentlichungen einzubinden. Doch wird dabei häufig übersehen, dass Anbieter ihr Angebot zur weiteren Verwendung in der Regel mit Nutzungsbedingungen verbinden, die den Kreis der Berechtigten und die Art der Verwendung deutlich einschränken.



In der heutigen Zeit wird durch die Nutzer eines (nicht nur digitalen) Angebots eine umfassende und schnelle Information erwartet. In diesem Bemühen um die Befriedigung des Kundenwunsches sind zahlreiche Produkte am Markt erschienen oder in Planung, die dem Kunden nutzenspezifisch aufbereitete Informationen an die Hand geben sollen. Hierbei ist die Aussagekraft eines Bildes ungebrochen.

Die Einbindung von bildlichen Darstellungen, die in eigene Veröffentlichungen übernommen werden, ist unter Urhebergesichtspunkten auf Zulässigkeit zu hinterfragen. Aus der

grundsätzlichen Zulässigkeit der Bilderstellung kann jedoch kein Rückschluss darauf gezogen werden, dass nicht noch weitere Rechte Dritter zu beachten sind.

Grundsatz: Keine fremden Bilder verwenden

Grundsätzlich ist davon abzuraten, fremde Bilder in eigenen Veröffentlichungen zu verwenden. Denn gerade an bildlichen Inhalten können umfangreiche Schutzrechte haften, die zum einen mit dem Bild selbst und zum anderen mit den darauf zu sehenden Abbildungen verbunden sind.

Da also auch die Abbildungen selbst mit Schutzrechten belastet sein können, kann man sich mit selbst erstellten Fotografien nicht auf der sicheren Seite wiegen. Wie sieht es aber bei im öffentlichen Raum abgelichteten Personen aus? Die Frage stellt sich gleichermaßen für Objekte, wie z. B. Kunstwerke und Bauwerke, bei deren Ablichtung Vervielfältigungs- bzw. Leistungs- und Verwertungsrechte verletzt werden können.

Bauwerke und Kunst

Für im allgemeinem öffentlichen Raum zugängliche Objekte sind durch das Gesetz und der hierzu entwickelten Rechtsprechung Schranken gesetzt, anhand derer keine rechtswidrigen Eingriffe in die Schutzrechte erfolgen, mithin der Urheberrecht nur beschränkt besteht. Zu den Schranken haben sich schlagwortartige Begriffsbezeichnungen herausgebildet - allen voran die Panoramafreiheit.

Werke und Bauwerke an öffentlichen Plätzen

Die Ablichtung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Werken, die sich „bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden“, ist gem. § 59 Abs.1 S.1 UrhG zulässig. „Öffentlich“ bedeutet nur „öffentlich“ im eigentlichen Sinne sowohl für den Standort des Werkes, als auch für den Standort, von dem aus die Aufnahme erfolgt ist. Es meint die unverfälschte, für jedermann zugängliche Straßenansicht aus Sicht eines Passanten. Folglich kommt es nicht auf das Einverständnis eines Eigentümers an, das Werk aus seinem Haus heraus zu fotografieren (s. BGH - I ZR 192/00 – Urteil vom 05.06.2003). Ebenso wird der öffentliche Bereich verlassen, wenn durch Hilfsmittel aus dem Blickwinkel eines Passanten abgewichen wird. Unerheblich ist dagegen, wo sich das abgelichtete Werk selbst befindet, solange es Teil des ungehindert einsehbaren Straßenbildes ist.



Folgerichtig betrifft die gesetzliche Zulässigkeit der Ablichtung von Gebäuden gem. § 59 Abs.1 S.2 UrhG nur die Außenansicht des Gebäudes. Innenaufnahmen sind demnach auch dann nicht in jedem Fall durch die Panoramafreiheit gedeckt, wenn diese sich in einem nur für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäude befinden.

„Bleibend“ i.S. des Gesetzes beinhaltet, dass nur vorübergehend aufgestellte Werke nicht umfasst sein können (so z.B. Verwertung von Ablichtungen des durch die Künstler Christo verhüllten Reichstag).

Bei der Beurteilung von im Rahmen der sog. Panoramafreiheit gemachten Abbildungen kommt es also nicht auf die (oftmals nur schwierig und nicht eindeutig) im Vorfeld zu bestimmende Frage an, ob das abgelichtete Werk überhaupt Urheberrechtsschutz genießt. Ebenso nicht darauf, ob die Ablichtung eines Werks zwar zulässig sein mag, der Verwertung des gewonnenen Bildmaterials aber Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen.

Das dem Eigentümer zustehende Verwertungsrecht wird auch dann beachtet werden müssen, wenn die Aufnahmen von dem Grundstück des Eigentümers erfolgen. Dies unabhängig davon, ob der Eigentümer den Zutritt (ohne Einschränkung betreffend der Fertigung von Bildaufnahmen) zuvor gestattet hat oder auch wenn aufgrund des Alters des Objektes der Urheberrechtsschutz durch Zeitablauf beendet sein kann.

Personen

Das eigene menschliche Abbild genießt als hochrangiges Rechtsgut grundrechtlichen Schutz. Grundsätzlich ist daher die vorherige Zustimmung der abgebildeten Person zur Ablichtung und weiteren Verwendung einzuholen.

Personen sind nur Beiwerk

Bereits die Frage, ob es sich um eine durch das Recht am eigenen Bild geschützte Abbildung handelt, stellt auf die Erkennbarkeit der Person ab. Ist die (zufällig) mitabgelichtete Person nicht erkennbar, wird diese sich nicht auf einen Schutz berufen können. Je mehr also das Abbild der Person aus dem Fokus des eigentlich gewünschten Motivs rusrückt, desto eher werden die Personen als unwesentliches Beiwerk gem. § 57 UrhG eingeordnet werden können. Auf die Größenverhältnisse muss es nicht ankommen, sondern darauf, dass der Aussagegehalt des Bildes durch Wegfall der Person unverändert auf dem Hauptmotiv (wie z.B. einem Bauwerk oder einer Landschaft) liegen muss.



Bild: © ufotopix10 - Fotolia.com

Bilder von Personen auf Versammlungen u. a.

Personen, die an Versammlungen, Stadtfesten und ähnlichen Vorgängen teilnehmen, müssen damit rechnen, abgebildet zu werden. Ähnlich wie bei der „Person als Beiwerk“ muss jedoch die Versammlung im Vordergrund stehen und darf nicht einzelne Personen hervorheben.

Fazit und Handlungstipp

Personen, Bauwerke und sonstige Objekt des öffentlichen Raums können oftmals nicht frei von Rechten Dritter durch eigene Bildanfertigungen in eigene Veröffentlichungen eingebunden werden. Zu fragen bleibt:

1. Nur selbst erstellte Inhalte einstellen und einbinden bzw. sich bei Auftragsarbeiten die weiteren Verwertungsrechte schon bei Auftragsvergabe übertragen lassen.
2. Bei der Verwendung und Verwertung von selbst erstellten Abbildungen ist weiter zu fragen:
 - Liegen die Einverständnisse möglicher Rechteinhaber der abgebildeten Inhalte vor?
 - Liegt ein eindeutiger Ausnahmefall, der ein Einverständnis nicht erforderlich macht, vor?
3. Bei anderweitig veröffentlichten Fremdinhalten muss gefragt werden:
 - Ist die vorgesehene weitere Verwendung ausdrücklich gestattet?
 - Sind die Nutzungsbedingungen, anhand derer die weitere Verwendung gestattet ist, eingehalten?
 - Liegen Rahmenverträge vor (z.B. für den Pressespiegelbereich: Rahmenvertrag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit der PMG und VG Wort), die die weitere Verwendung zulassen und werden die dort vereinbarten Bestimmungen erfüllt?
4. Sind weitere Voraussetzungen zu beachten, wie z.B. Namensnennung, Urhebernachweis, etc.?
(nicht Gegenstand des Artikels)

Herausgeber:

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte
Reisholzer Werftstr. 29a
40589 Düsseldorf

Texte und Beiträge:

RA Andreas Schriefers, RA Alexandra Schriefers, RA Markus Degen

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es bei aller Sorgfalt jedoch notwendig, Haftung und Gewähr für deren Inhalt auszuschließen. Die Ausführungen können nicht eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch rechtliche und steuerliche Berater ersetzen. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum: <http://www.anwaltskontor-schriefers.de/impressum>